

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Reinhard Hinger,
Rainer Beetz

November 2016

06

245 – 288

Beitrag

Marken im Unternehmensverbund

Hans-Georg Koppensteiner ↻ 248

Leitsätze

Nr 26 – 27 ↻ 256

OGH 15. 6. 2016, 4 Ob 81/16 i, Betretungsverbot

Reinhard Hinger ↻ 256

OGH 15. 6. 2016, 4 Ob 119/16 b, Strafverteidiger

Reinhard Hinger ↻ 257

Rechtsprechung

Flüssiggas VI – Tankschlösser auf Flüssiggastanks Rainer Tahedl ↻ 257

Tommy Hilfiger – Verantwortung des Vermieters beim
Verkauf von Markenfälschungen auf gemieteten Marktflächen

Adolf Zemann ↻ 263

Spannvorrichtung Schneeketten – Der Formstein-Einwand im
negativen Feststellungsverfahren Michael Stadler ↻ 267

VM Remonts – Haftung für Kartellabsprachen eines Rechtsbeistands
und dessen Subunternehmers Raoul Hoffer ↻ 273

Möbel im Hotel II/Le Corbusier II – Die Verwendung von
Le Corbusier-Fauteuils Roman Heidinger ↻ 276

Dos Patrias – Ersatz des immateriellen Schadens neben
dem hypothetischen Entgelt möglich David Plasser ↻ 282

Zahlung des gerechten Ausgleichs – Internationale Zuständigkeit
für Klagen auf Zahlung der Trägervergütung Philipp Anzenberger ↻ 284

→ Haftung für Kartellabsprachen eines Rechtsbeistands und dessen Subunternehmers

Für das Fehlverhalten eines selbständigen Dienstleisters bei abgestimmten Verhaltensweisen wird gehaftet, wenn der Dienstleister der Leitung oder der Kontrolle unterstand, wenn die wettbewerbswidrigen Ziele der Konkurrenten und des Dienst-

leisters bekannt waren oder wenn dazu beigetragen wurde; oder wenn das wettbewerbswidrige Verhalten der Konkurrenten und des Dienstleisters vernünftigerweise vorhersehbar war und in Kauf genommen wurde.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt *Jūrmala* veröffentlichte eine Ausschreibung bezüglich der Belieferung von Ausbildungseinrichtungen mit Lebensmitteln. DIV un Ko (in der Folge zur leichteren Lesbarkeit: Unternehmen A), Ausma grupa (Unternehmen B) und Pārtikas kompānija (Unternehmen C) gaben Angebote ab.

Als Rechtsbeistand für die Erstellung und Einreichung ihres Angebots beauftragte Unternehmen C die SIA „Juridiskā sabiedrība „B&Š partneri““ (Unternehmen C1), die wiederum einen Unterauftragnehmer hinzuzog, und zwar die SIA „MMD lietas“ (Unternehmen C2), die von Unternehmen C den Entwurf eines Angebots erhielt.

Aus der Vorlage E geht hervor, dass Unternehmen C diesen Entwurf unabhängig erstellt hatte, ohne sich mit Unternehmen A oder Unternehmen B über die Preise abgestimmt zu haben.

Weiter lässt sich dieser Entscheidung entnehmen, dass Unternehmen C2 sich, ohne Unternehmen C darüber zu informieren, parallel verpflichtet hatte, die jeweiligen Angebote von Unternehmen A und Unternehmen B zu erstellen. In diesem Kontext nutzte ein Angestellter von Unternehmen C2 das Angebot von Unternehmen C als Referenz, um die Angebote der beiden anderen Bieter anzufertigen. Diese beiden Angebote passte er insb dergestalt an die im Angebot von Unternehmen C aufgeführten Preise an, dass das Angebot von Unternehmen B ungefähr 5% unter dem von Unternehmen C und das von Unternehmen A 5% unter dem von Unternehmen B lag.

[Verfahrensgang]

Am 21. 10. 2011 entschied der lettische **Wettbewerbsrat (Konkurences padome)**, dass die drei am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen gegen Art 11 Abs 1 Nr 5 des WettbewerbsG verstoßen hätten, indem sie ihre Angebote mit dem Ziel, einen echten Wettbewerb untereinander vorzutäuschen, gemeinsam erstellt hätten. Der Wettbewerbsrat stellte fest, dass diese aufeinander abgestimmte Verhaltensweise den Wettbewerb verfälscht habe, und verhängte ein Bußgeld gegen diese Unternehmen.

Unternehmen A, Unternehmen B und Unternehmen C erhoben jeweils Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung. Mit U v 3. 7. 2013 hob die **Administratīvā apgabaltiesa (regionales Verwaltungsgericht)** die Entscheidung insoweit auf, als darin eine Zuwiderhandlung durch Unternehmen C festgestellt wurde, bestätigte aber die Entscheidung bezüglich der beiden anderen Unternehmen.

Das Gericht war zwar der Ansicht, dass das arithmetische Verhältnis zwischen den Angebotspreisen der drei Bieter eine abgestimmte Verhaltensweise belege, meinte jedoch, es gebe keinen Beweis dafür, dass Unternehmen C sich hieran beteiligt habe.

Unternehmen A und Unternehmen B legten jeweils bei der **Augstākā tiesa (Oberster Gerichtshof)** Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ein, soweit damit ihre Klagen abgewiesen wurden. Der Wettbewerbsrat legte gegen das Urteil Kassationsbeschwerde ein, soweit damit der Klage von Unternehmen C stattgegeben wurde.

In diesem Rahmen weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens unstrittig sei, dass die streitgegenständliche ab-

ÖBI 2016/61

Art 101 Abs 1
AEUV

EuGH 21. 7. 2016,
C-542/14,
*VM Remonts ua/
Konkurences
padome*
ECLI:EU:
C:2016:578

VM
Remonts

Der EuGH beleuchtet die Haftung für das Verhalten eines Rechtsbeistands und dessen Subunternehmers im Bieterverfahren.

gestimmte Verhaltensweise nicht geeignet sei, den Handel zwischen den MS zu beeinträchtigen. Das WettbewerbsG sei aber unter Berücksichtigung der erforderlichen Harmonisierung des nationalen Wettbewerbsrechts mit dem der EU ausgearbeitet worden, und die diesem Gesetz entsprechende Rechtsgrundlage im Unionsrecht bildeten insb die Art 81 und 82 EG (jetzt Art 101 und 102 AEUV). Was speziell Art 11 Abs 1 WettbewerbsG betreffe, so begründe diese Vorschrift einen rechtlichen Rahmen, der iW mit dem von Art 101 Abs 1 AEUV übereinstimme. Die Anwendung von Art 11 Abs 1 WettbewerbsG dürfe nicht anders sein als die von Art 101 Abs 1 AEUV.

Vor dem Hintergrund, dass das für die Tatsachenfeststellung ausschließlich zuständige Verwaltungsgericht nicht festgestellt hat, dass die Verantwortlichen von Unternehmen C dem Fehlverhalten von Unternehmen C2 zugestimmt haben oder darüber informiert waren, fragt sich das vorlegende Gericht, ob es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens möglich ist, einem Unternehmen wie Unternehmen C aufgrund des Fehlverhaltens eines Dienstleisters wie Unternehmen C2, der selbständig für das Unternehmen Leistungen erbringt, die Beteiligung an einer abgestimmten Verhaltensweise iSv Art 101 Abs 1 AEUV anzulasten.

Insb fragt sich das vorlegende Gericht, ob in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die Ausführungen in Rn 97 in C-100/80 ua, *Musique Diffusion française ua*, und Rn 25 in C-68/12, *Slovenská sporiteľňa*, einschlägig sind, wonach die Zurechnung eines Verstoßes gegen Art 101 Abs 1 AEUV keine Handlung und nicht einmal die Kenntnis der Inhaber oder Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens voraussetzt, sondern die Handlung einer Person genügt, die berechtigt ist, für das Unternehmen tätig zu werden.

[Vorlagefrage]

Ist Art 101 Abs 1 AEUV dahin auszulegen, dass für die Feststellung, dass ein Unternehmen sich an einer den Wettbewerb beschränkenden Vereinbarung beteiligt hat, der Nachweis eines persönlichen Handelns einer Führungskraft des Unternehmens, ihrer Kenntnis oder ihrer Zustimmung hinsichtlich des Handelns einer Person erforderlich ist, die dem Unternehmen externe Leistungen erbringt und zugleich für Rechnung anderer Teilnehmer an einer möglichen verbotenen Vereinbarung tätig ist?

Aus den Entscheidungsgründen:

[Zuständigkeit des EuGH]

16. Das vorlegende Gericht führt aus, dass die in Rede stehende abgestimmte Verhaltensweise einen rein innerstaatlichen Sachverhalt betreffe und keine Auswirkung auf den Handel zwischen den MS habe. Daher sei Art 101 Abs 1 AEUV auf den Ausgangsstreit nicht anwendbar. Folglich ist zu prüfen, ob der Gerichtshof dafür zuständig ist, die Frage dieses Gerichts zu beantworten.

17. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof wiederholt seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen bejaht hat, die Vorschriften des Unionsrechts in Fällen betra-

fen, in denen der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fiel, diese Vorschriften aber durch das nationale Recht, das sich zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Unionsrecht getroffenen Regelungen richtete, für anwendbar erklärt worden waren. In solchen Fällen besteht nämlich nach stRsp des Gerichtshofs ein klares Interesse der Union daran, dass die aus dem Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu vermeiden (vgl insb C-32/11, *Allianz Hungária Biztosító ua*, Rn 20; C-413/13, *FNV Kunsten Informatie en Media*, Rn 18; C-345/14, *Maxima Latvija*, Rn 12).

18. Im vorliegenden Fall geht aus der VorlageE zum einen hervor, dass der lettische Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt hat, das nationale Wettbewerbsrecht mit dem der Union zu harmonisieren, und daher beschlossen hat, innerstaatliche Sachverhalte genauso zu behandeln wie dem Unionsrecht unterliegende Sachverhalte. Zum anderen gibt der Oberste Gerichtshof an, dass Art 11 Abs 1 WettbewerbsG iW denselben rechtlichen Rahmen bestimme und genauso ausgelegt werde wie Art 101 Abs 1 AEUV.

19. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof für die Beantwortung der vorgelegten Frage zuständig.

[Beantwortung der Frage]

20. Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 101 Abs 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass ein Unternehmen aufgrund des Fehlverhaltens eines selbständigen Dienstleisters, der für das Unternehmen Leistungen erbringt, für eine abgestimmte Verhaltensweise verantwortlich gemacht werden kann.

21. Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass sich die Frage nicht auf die Regeln über die Beweiswürdigung und das erforderliche Beweismaß bezieht, die mangels einschlägiger Unionsregeln grds in den Bereich der Verfahrenautonomie der MS fallen (vgl C-74/14, *Euras ua*, Rn 29 bis 37), sondern auf die Tatbestandsmerkmale eines Verstoßes, die erfüllt sein müssen, damit festgestellt werden kann, dass ein Unternehmen für eine abgestimmte Verhaltensweise verantwortlich ist.

22. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmen im Rahmen des Wettbewerbsrechts der Union als eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird (170/83, *Hydrotherm Gerätebau*, Rn 11; C-97/08 P, *Akzo Nobel ua*, Rn 55).

23. Allerdings ist erstens zu beachten, dass C-100/80 ua, *Musique Diffusion française ua*, und C-68/12, *Slovenská sporiteľňa*, vom Gerichtshof in Rechtsachen erlassen wurden, in denen Unternehmen aufgrund eines Fehlverhaltens ihrer Angestellten beschuldigt wurden. Ein Angestellter erfüllt aber seine Aufgaben zugunsten und unter der Leitung des Unternehmens, für das er arbeitet, und wird daher als Teil der wirtschaftlichen Einheit angesehen, die dieses Unternehmen bildet (vgl idS C-22/98, *Becu ua*, Rn 26).

24. Zur Feststellung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht der Union kann also ein etwaiges wett-

bewerbswidriges Verhalten eines Angestellten dem Unternehmen zugerechnet werden, dem er angehört, da dieses prinzipiell dafür haftet.

[Haftung für einen Angestellten und für einen selbständigen Unternehmer]

25. Soweit hingegen ein Dienstleister selbständig gegen Entgelt Dienste auf einem bestimmten Markt anbietet, ist er im Hinblick auf die Anwendung der Regeln, die wettbewerbswidriges Verhalten sanktionieren sollen, als ein von seinen Auftraggebern getrenntes Unternehmen anzusehen, und das Fehlverhalten eines solchen Dienstleisters kann nicht ohne Weiteres einem der auftraggebenden Unternehmen zugerechnet werden.

26. Die Beziehung zwischen einem Unternehmen und seinen Angestellten ist also grds nicht mit derjenigen zwischen dem betreffenden Unternehmen und den von ihm beauftragten Dienstleistern vergleichbar, sodass die Ausführungen in C-100/80 ua, *Musique Diffusion française ua*, Rn 97; und C-68/12, *Slovenská sporiteľňa*, Rn 25, nicht auf letztere Konstellation übertragbar sind.

27. Es lässt sich allerdings nicht ausschließen, dass unter bestimmten Umständen ein Dienstleister, der sich als selbständig ausgibt, in Wirklichkeit unter der Leitung oder der Kontrolle eines Unternehmens, das seine Dienste in Anspruch nimmt, tätig ist. Dies wäre bspw der Fall, wenn er bezüglich der Art und Weise, wie er die vereinbarte Tätigkeit ausübt, über wenig oder überhaupt keine Autonomie und Flexibilität verfügt und seine angebliche Selbständigkeit ein Arbeitsverhältnis verschleiert (vgl idS C-413/13, *Kunsten Informatie en Media*, Rn 35, 36). Eine solche Leitung oder Kontrolle könnte im Übrigen – wie bei der Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften – aus besonderen organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen zwischen dem betreffenden Dienstleister und demjenigen, der die Dienste in Anspruch nimmt, abgeleitet werden (vgl idS C-293/13 P ua, *Fresh Del Monte Produce*, Rn 75, 76 und die dort angeführte Rsp). Unter solchen Umständen könnte das auftraggebende Unternehmen für ein eventuelles Fehlverhalten des Dienstleisters verantwortlich gemacht werden.

28. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass – vorausgesetzt, dass der betreffende Dienstleister tatsächlich selbständig ist, was das nationale Gericht zu prüfen hat – unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die abgestimmte Verhaltensweise, an der dieser Dienstleister beteiligt ist, dem auftraggebenden Unternehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet werden kann.

29. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Unternehmen dann für wettbewerbswidrige Absprachen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verantwortlich gemacht werden kann, wenn es durch sein Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele hat beitragen

wollen und von dem von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigten oder an den Tag gelegten Verhalten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte und bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen (vgl idS C-49/92 P, *Anic Partecipazioni*, Rn 87).

30. Demnach kann die in Streit stehende abgestimmte Verhaltensweise dem auftraggebenden Unternehmen insb dann zugerechnet werden, wenn es von den wettbewerbswidrigen Zielen seiner Konkurrenten und des Dienstleisters Kenntnis hatte und durch sein eigenes Verhalten dazu beitragen wollte. Eine solche Voraussetzung ist zwar erfüllt, wenn das Unternehmen die Absicht hatte, seinen Konkurrenten über seinen Dienstleister seine vertraulichen Geschäftsinformationen zu offenbaren, oder wenn es ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hat, dass der Dienstleister diese vertraulichen Geschäftsinformationen mit den Konkurrenten teilt (vgl C-204/00 P ua, *Aalborg Portland ua*, Rn 82 bis 84, und C-74/14, *Eturas ua*, Rn 28), doch ist dies nicht der Fall, wenn der Dienstleister, ohne das auftraggebende Unternehmen darüber zu informieren, dessen vertrauliche Geschäftsinformationen genutzt hat, um die Angebote der Konkurrenten zu erstellen.

31. Die in Streit stehende abgestimmte Verhaltensweise kann dem auftraggebenden Unternehmen auch dann zugerechnet werden, wenn es vernünftigerweise vorhersehen konnte, dass der von ihm beauftragte Dienstleister seine Geschäftsinformationen mit seinen Konkurrenten teilen würde, und bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

32. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, im Einklang mit den Regeln seines nationalen Rechts über die Beweiswürdigung und das erforderliche Beweismaß zu prüfen, ob unter den Umständen des Ausgangsrechtsstreits eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist. [...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

Art 101 Abs 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen grds nur dann aufgrund des Fehlverhaltens eines selbständigen Dienstleisters, der für das Unternehmen Leistungen erbringt, für eine abgestimmte Verhaltensweise verantwortlich gemacht werden kann, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Dienstleister war in Wirklichkeit unter der Leitung oder der Kontrolle des beschuldigten Unternehmens tätig oder
- das Unternehmen hatte von den wettbewerbswidrigen Zielen seiner Konkurrenten und des Dienstleisters Kenntnis und wollte durch sein eigenes Verhalten dazu beitragen oder
- das Unternehmen konnte das wettbewerbswidrige Verhalten seiner Konkurrenten und des Dienstleisters vernünftigerweise vorhersehen und war bereit, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

Anmerkung:

Die vorliegende E des EuGH hat deshalb besondere Bedeutung, weil sie eine weitere Lücke in der Beurtei-

lung der Zurechnung wettbewerbswidrigen Handelns eines Dritten schließt. Auf der einen Seite wurde in der EuGH-Judikatur bereits ausreichend festgestellt,



dass Angestellte eines Unternehmens diesem jedenfalls zuzurechnen sind¹⁾ und im Konzern die Muttergesellschaft im Regelfall auch für kartellrechtswidriges Verhalten des Tochterunternehmens einzustehen hat.²⁾ Auf der anderen Seite der Skala stehen Zurechnungstatbestände bzgl. „echter“ Dritter, namentlich, dass das wettbewerbswidrige Handeln des Dritten auch dann zum eigenen Kartellrechtsverstoß wird, wenn das Handeln des Dritten gefördert oder bewusst in Kauf genommen wird oder wenn sich das Unternehmen trotz Kenntnis nicht entsprechend vom Handeln des Dritten distanziert.³⁾ In diesem Kontext sei auch auf die jüngere EuGH-Judikatur zur kartellrechtlichen Beitragstäterschaft (C-194/14 P, *AC-Treuhand II*) hingewiesen, wonach ein Unternehmen für das wettbewerbswidrige Handeln eines Dritten dann haftet, wenn es dieses entsprechend wissentlich unterstützt hat.⁴⁾

Zwischen diesen beiden Szenarien ist der ggst Sachverhalt angesiedelt. Kurz zusammengefasst geht es darum, dass ein Unternehmen an einer Ausschreibung für die Belieferung von Ausbildungseinrichtungen mit Lebensmitteln teilnahm und einen Dritten (indirekt) beauftragte, bei der Angebotserstellung unterstützend tätig zu sein. Dieser Dritte hat aber auch für die beiden anderen Bieter die jeweiligen Angebote (mit)erstellt und diese dabei unterstützt und somit eine Preiskoordinierung zwischen diesen drei Bietern herbeigeführt. Es handelt sich dabei, wenn man so will, um die andere Seite der Beitragstäterschaft – der Beitragstäter ist das beauftragte dritte Unternehmen, das bei der Angebotserstellung unterstützen sollte. Die Besonderheit ist nur, dass die präsumtiven „Haupttäter“ dies nicht wussten.

Der EuGH wurde daher gefragt, ob das beauftragte Unternehmen den Bietern zuzurechnen ist und diese folglich einen vorwerfbareren Wettbewerbsverstoß begangen haben.

Nachdem der GA in dieser Sache davon ausgegangen war, dass ein beauftragter Dienstleister wohl tendenziell zurechenbar ist und daher diesbezüglich eine (widerlegbare) Vermutung vorliege, ging der EuGH einen anderen Weg. Er sieht die vorliegende Konstellation im Bereich des wettbewerbswidrigen Handelns eines „echten“ Dritten. Er will es daher den erwähnten Bietern nur zurechnen, wenn sie von der wettbewerbswidrigen Handlung wussten und sie billigten oder wenn die Bieter das Handeln des Dritten vernünftigerweise vorhersehen konnten und bereit waren, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

Diese Haltung ist auch konsequent: Aus seiner bisherigen Judikatur ist erkennbar, dass eine fixe Zurechnung oder eine (widerlegbare) Vermutung nur dann anzunehmen ist, wenn die Beziehung zwischen dem

Dritten und dem Unternehmen, dem zugerechnet werden soll, eine strukturelle oder institutionalisierte ist (wie bei einer Tochtergesellschaft oder einem Angestellten). Bei einer spontanen oder wie in diesem Kontext erst eingegangenen Verbindung fehlt dieses maßgebliche Element für einen Vermutungstatbestand und es bedarf einer strengeren Zurechnungsprüfung.

Das könnte in der vorliegenden Konstellation zum interessanten Ergebnis führen, dass die ggst Abstimmung bei der Angebotserstellung sanktionslos bleibt. Sollten nämlich die Bieter iS der Kriterien des EuGH für die Angebotsabstimmung wettbewerbsrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, würde es sozusagen an einem „Haupttäter“ und somit an einer wettbewerbswidrigen Handlung per se mangeln. Das nur unterstützend tätige Unternehmen könnte aber – weil es auf dem relevanten Markt nicht selbst tätig ist – bloß als Beitragstäter iS der *AC-Treuhand*-E haften. Da die Haftung des Beitragstäters iS der *E AC-Treuhand* mE jedoch hinsichtlich der Verantwortung des Haupttäters akzessorisch ist (also die Beitragstäterschaft eine Haupttäterschaft voraussetzt), würde damit im konkreten Fall auch der Beitragstäter nicht haften.

Dieses Ergebnis mag in der gegebenen Konstellation befremdlich erscheinen, ist aber dogmatisch konsequent und somit wohl richtig. Ein Unternehmen, das selbst keine wettbewerbswidrige Handlung begangen hat und bei der Beauftragung eines externen Dienstnehmers die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung walten lässt, sollte nicht für dessen Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können, die nicht zu erwarten waren. Damit entfällt im Gegenzug auch die Verantwortlichkeit des Beitragstäters.

Es besteht aber dennoch kein Grund zur Beunruhigung, handelt es sich bei der ggst Konstellation – jemand koordiniert Preise für einen Dritten, der davon keine Kenntnis hat und auch nicht haben musste – doch um einen wohl eher seltenen Ausnahmefall.

Typischerweise werden die in der EuGH-Rsp entwickelten Zurechnungskriterien im Verhältnis zwischen Unternehmen und Dienstleistern erfüllt sein, wenn das auf dem Markt tätige Unternehmen versuchen sollte, wettbewerbswidrige Handlungen „outsources“.

Raoul Hoffer,
Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH

1) Vgl. EuGH 16. 9. 1999, C-22/98, *Becu*, Rz 26; EuGH 7. 2. 2013, C-68/12, *Slovenská sporiteľňa*, Rz 25 ff.
2) Vgl. EuGH 10. 9. 2009, C-97/08 P, *Akzo Nobel*, Rz 58 ff.
3) Vgl. EuGH 8. 7. 1999, C-49/92 P, *Anic Partecipazioni*, Rz 87; EuGH 7. 1. 2004, C-204/00 P, *Aalborg Portland*, Rz 81 ff.
4) Vgl. EuGH 22. 10. 2015, C-194/14 P, *AC-Treuhand*, Rz 38 f., ÖBL 2016/9, 38 (Hoffer).

